



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Gebührenreglement für die Einwohnergemeinde Moosseedorf

Gemeindeversammlung: 29. Mai 2015

**Gebührenreglement
der Einwohnergemeinde Moosseedorf**

I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Gebühren anderer Stellen, Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten etc.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

**Kostendeckung
Verhältnismässigkeit**

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

²Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

3. Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

4. Erhebung

Erläss der Gebühr

Art. 7

¹ Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

² Für die Bewilligung von nachweislich nicht gewinnorientierten Anlässen von ortsansässigen Vereinen, politischen Parteien und Interessengruppen werden keine Gebühren erhoben. Vorbehalten bleibt Artikel 25.

Inkasso	<p>Art. 8 ¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</p> <p>²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</p> <p>³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</p> <p>⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.</p>
Kostenvorschuss	<p>Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.</p>
Benachrichtigung	<p>Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.</p>
Zahlungsfrist	<p>Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p>
Verzugszins	<p>Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne Weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinseszinses sowie die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Verjährung	<p>Art. 14 ¹Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

II. GEBÜHRENBEREICHE

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	fällt in den Aufgabenbereich des Bürgerregisterführeramtes
Familienrecht	Art. 16 Vormundschaftswesen :	fällt in den Aufgabenbereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsiegelung	gratis
	² Ausstellen Leichenpass	gratis
	³ Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	gratis
	⁴ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	⁵ Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁶ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	⁷ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	⁹ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

2. familien- und schulergänzende Betreuung

Art. 18 Familien- und schulergänzende Betreuung	Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) Kantonale Tagesschulverordnung
---	--

3. Einwohnerkontrolle

Art. 19

¹Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

²Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

³ Adressauskunft an Dritte

Fr. 10.00

⁴ Überprüfung Personalien Antrag Lehrfahrausweis

gratis

Art. 20

¹Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

²Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Artikel 4 Absatz 2 Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (EbüV)

Aufwandgebühr II reduziert, max. Fr. 400.00

³Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gem. Artikel 4 Absatz 3 Verordnung über Einbürgerungsverfahren (EbüV)

gratis

Art. 20 a

¹ Besuch Einbürgerungstest gem. Artikel 11 a Verordnung über Einbürgerungsverfahren (EbüV)einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung

Fr. 260.00 bis 390.00

² Besuch Einbürgerungskurs gem. Artikel 11c Verordnung über Einbürgerungsverfahren (EbüV), einschliesslich Unterlagen und Bestätigung

Fr. 260.00 bis 390.00

³ Sprachstandanalyse gem. Artikel 11 e Verordnung über Einbürgerungsverfahren (EbüV),

Fr. 125.00 bis 250.00

4. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen

Art. 21

¹ Desinfektionen

Aufwandgebühr II

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbe- gesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt wer- den:	Gebühren gemäss Artikel 30 ff
	² Stellungnahme zur	
	a erstmaligen Erteilung einer Betriebsbe- willigung	Aufwandgebühr I
	b Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
c Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I	
d Schliessung und Anordnung von Ver- waltungszwang	Aufwandgebühr II	
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Ge- werbe	Art. 23	
	¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrich- tungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spiel- salons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnah- me öffentlichen Grundes	Art. 24	
	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m ² Fläche für einen Tag): einma- lige Grundgebühr	Fr. 40.00
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weite- ren Tag:	
	- befestigter Boden (wie Strassen, Trot- toirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag	Fr. 0.50
- unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	Fr. 0.20	
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr).	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen.	

Benützung von gemeindeeigenen Räumen, Anlagen und Geräte	Art. 25 Die Tarife für die Benützung von gemeindeeigenen Räumen, Anlagen und Geräten werden in einer vom Gemeinderat genehmigten Verordnung geregelt.	Verordnung über die Benützung von gemeindeeigenen Räumen, Anlagen und Geräten
Handlungsfähigkeitszeugnis	Art. 26 Handlungsfähigkeitszeugnis	gratis
Fundbüro	Art. 27 1Herausgabe von Fundgegenständen 2Herausgabe von Fundfahrzeugen (Velo / Mofas)	gratis gratis
Waffen-erwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug durch Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Taxiwesen	Art. 29 1 Erteilung und Erneuerung einer Taxiführer- und halterbewilligung 2 Theoretische und praktische Taxiprüfung	Gebühren gemäss Leistungsvertrag mit Vertragsgemeinde Gebühren gemäss Leistungsvertrag mit Vertragsgemeinde
5. Bauwesen		
5.1 Baugesuche und Voranfragen		
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 1Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit 2Profilkontrolle 3Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II oder Aufwand Geometer Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 31 1Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel 2Leitverfügung 3Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Fr. 50.00

	⁴ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss der gesetzlichen Bestimmungen für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation (Drittrechnungen werden weiterverrechnet)	Fr. 50.00 + Drittrechnung
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 15.00 pro Mitteilung
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Antrag an Kommission	Fr. 50.00
	⁷ Bauentscheid / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
	⁸ Weitere Bewilligungen die durch eine externe Amtsstelle ausgestellt werden.	Gemäss Aufwand der zuständigen Amtsstelle
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag / Amtsberichte an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Weitere Bewilligungen / Amtsberichte	gemäss Artikel 32 Absatz 8 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

5.2 Baukontrollen

Baubeginn	Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Baukontrollen	Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Energietechnische Massnahmen, Kanali- sations- und Wasseranschluss, Brand- schutz. Art38 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrens- instruktion, Verfügung (z. B. Wiederher- stellungsverfügung)	Aufwandgebühr II oder Aufwand Geometer / Baukontrolleur Aufwandgebühr II
Feuerungskontrollen	Art. 39 Die Tarife für die Feuerungskontrollen werden in einem vom Gemeinderat ge- nehmigten Tarif geregelt.	Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Moosseedorf

5.3 Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erar- beiten oder Abändern von a einer Überbauungsordnung b der baurechtlichen Grundordnung. (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von ausser- gewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht un- ter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

5.4 Nachführung des Vermessungswerks

Aufnahme	Art. 42 Nachführungsarbeiten nach Artikel 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Amtliches Vermessungs- gesetz (215.341)
-----------------	--	---

6. Steuerwesen

Veranlagung **Art. 43**
1 Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Dritte Fr. 10.00

Amtliche Bewertung **Art. 44**
1 Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) gratis

7. Datenschutz

Dateneinsicht **Art. 45**
1 Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung. Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird die Aufwandgebühr II verrechnet. (BSIG 10. November 2008)

8. Verschiedenes

am moossee **Art. 46**
Inseratekosten in der Zeitschrift werden gemäss geltendem Tarif weiterverrechnet. Tarif am moossee

Nachschlagen **Art. 47**
Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

Verwaltung **Art. 48**
Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso **Art. 49**
1 Mahnung Fr. 20.00

2 Verfügung Fr. 50.00

Dienstleistungen Werkhof **Art. 50**
Werkhof Regiearbeiten für Dritte Aufwandgebühr I

Bussen	Art. 51 Aufwand, welcher in Zusammenhang mit einer Bussenverfügung entsteht	Aufwandgebühr II
Besondere Dienstleistungen	Art. 52 Besondere Dienstleistungen	Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde, die im vorstehenden Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden Gebühren nach Artikel 4 Absatz 2 erhoben

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif	Art. 53 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Ausführungsbestimmung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat veröffentlicht den Gebührentarif.
Übergangsbestimmung	Art. 54 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 55 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2015 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 1. Januar 2011 auf.

GENEHMIGUNG

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2015 angenommen.

Moosseedorf, 8. Juni 2015

Gemeinderat Moosseedorf


Peter Bill
Gemeindepräsident


Peter Scholl
Leiter Verwaltung

AUFLAGEZEUGNIS

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2015 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 24. April 2015 und 29. Mai 2015 bekannt gemacht.

Moosseedorf, 8. Juni 2015

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Peter Scholl 
Leiter Verwaltung

